

Abwägung zur Offenlage
zum Lärmaktionsplan LAP-04
„Lärmaktionsplan, 4. Stufe“

Ortsteil: **Gesamtes Stadtgebiet**

Betreff: **Abwägung der Offenlage vom 04.03.2024 bis 03.04.2024**

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

A 1) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld, Schreiben vom 05.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass keine Änderung der Stellungnahme des Landesbetriebes erfolgt. Die Stellungnahme, welche im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, wird somit erneut im Zuge der Abwägung der Offenlage berücksichtigt. Die Stellungnahme der Verwaltung zur Frühzeitigen Beteiligung bleibt somit ebenfalls relevant.

Der bereits bestehenden Stellungnahme der Verwaltung aus der Frühzeitigen Beteiligung sind folgende Ausführungen hinzuzufügen:

Der Landesbetrieb verdeutlicht im Zuge seiner Stellungnahme die Unvergleichbarkeit von Lärmbeurteilungsergebnissen bei Anwendung europäischer Berechnungsgrundlagen. Diese Ergebnisse sind nicht unmittelbar mit nationalen Berechnungsmethoden der RLS-90 beziehungsweise RLS-19 vergleichbar. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die im Rahmen des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe durchgeführten Lärmberechnungen auf der RLS-19 und somit auf Grundlage nationaler Berechnungsmethoden basieren. Die ermittelten Lärmdifferenzwerte und Entlastetenzahlen sind somit als deutliches Indiz für die Wirksamkeit möglicher Lärminderungsmaßnahmen zu werten und im Rahmen einer entsprechenden Abwägung des Landesbetriebes zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme des Landesbetriebes und die damit verbundenen Anregungen beziehen sich zudem vorrangig auf Maßnahmen der Lärmsanierung, welche sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR-97 orientieren. Im Kontext des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe der Stadt Detmold werden jedoch keine konkreten Maßnahmen für die Lärmsanierung festgesetzt. Der LAP-04 definiert vorrangig verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie die Reduzierung der Geschwindigkeit auf bestimmten Streckenabschnitten, als Maßnahmen zur Lärminderung. Da sich die Anordnung solcher Maßnahmen bereits im Rahmen der Aktionspläne der 2. und 3. Stufe als effizient in Bezug auf die Lärminderung bewährt hat, wird dieses Vorgehen in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung weiterverfolgt. In Bezug auf die Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Lärmschutz sind die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ anzuwenden. In diesem Falle sind andere Auslösewerte, als im Rahmen der Anwendung der VlärmSchR-97 relevant. Diese werden im Kontext des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe erläutert. Die Ausführungen des Landesbetriebes beziehen sich somit nicht auf die vorrangig festgesetzten Maßnahmen des LAP-04. Die zugrunde liegenden Richtlinien sind im Zuge einer weiteren Abwägung des Landesbetriebes zu berücksichtigen.

A 2) Eisenbahn-Bundesamt, Referat 53: Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation, Bonn, Schreiben vom 18.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass sich auf dem Gebiet der Stadt Detmold keine klassifizierten Haupteisenbahnstrecken befinden, welche im Rahmen der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes berücksichtigt werden können und somit eine weitere Betrachtung entfällt. Ein entsprechender Verweis ist bereits im Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Stadt Detmold aufgeführt.

A 3) Kreis Lippe – Der Landrat, Kreisentwicklungsplanung, 610.1 – Planen, Schreiben vom 27.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Anregungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Auf Basis abschließender Lärmberechnungen hat sich die endgültige Anzahl geplanter verkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Lärminderung von 16 auf 11 Maßnahmen reduziert. Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich, entgegen der Annahme der Aufsichtsbehörde, nicht um mögliche Prognosen in Bezug auf die Lärminderungswirkung festgesetzter Maßnahmen handelt. Ferner werden Ergebnisse von Lärmberechnungen dargestellt, welche auf den anzuwendenden nationalen „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019“ (RLS-19) basieren. Die ermittelten Lärmdifferenzwerte und Entlastetenzahlen sind somit als deutliches Indiz für die Effektivität möglicher Lärminderungsmaßnahmen zu werten und im Rahmen künftiger Abwägungen der Aufsichtsbehörde entsprechend zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden im Falle eines Anordnungsvorhabens berücksichtigt. Mit dem Beschluss des Lärmaktionsplanes geht kein direkter Beschluss aller festgesetzten Maßnahmen einher. Die Einleitung von möglichen Anordnungsverfahren wird nach Abschluss der Aktionsplanung auf Grundlage des LAP-04, von der Verkehrsbehörde der Stadt Detmold forciert werden. In diesem Zusammenhang erfolgen die Einzelfallprüfungen.

Mögliche Auswirkungen von Tempoänderungen, wie die Verlagerung von Verkehrsanteilen auf das nichtklassifizierte Straßennetz, sind im Rahmen der Festsetzungen des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe berücksichtigt.

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Kreispolizeibehörde keine grundsätzlichen Einwände bezüglich des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe der Stadt Detmold bestehen.

A 4) Stadt Lage, Fachteam Planen, Schreiben vom 03.04.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadt Lage keine Bedenken zur Lärmaktionsplanung der Stadt Detmold vorgebracht werden.

A 5) Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Dienststelle Archäologie, Schreiben vom 02.04.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Landschaftsverbandes keine Bedenken zur Lärmaktionsplanung der Stadt Detmold vorgebracht werden.

B) Öffentlichkeit

B 1) E-Mail vom 06.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Anregungen bezüglich der geplanten Maßnahme im Streckenbereich der L 758 Bielefelder Straße, zwischen Schwarzenbrinker Straße und Postteichweg, zur Kenntnis.

Auf Basis abschließender Lärmberechnungen hat sich die endgültige Anzahl geplanter verkehrrechtlicher Maßnahmen zur Lärminderung von 16 auf 11 Maßnahmen reduziert. Die Maßnahme 13, auf welche sich die Stellungnahme bezieht, wird nicht in die Endfassung des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe übernommen. Aufgrund mangelnder Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Anzahl der lärmbeeinträchtigten Personen, verfehlt die Maßnahme die beabsichtigte Lärminderungswirkung. Die Maßnahme entfällt im Rahmen des Aktionsplanes. Im Bereich der L 758 auf Höhe Schwarzenbrinker Straße bis auf Höhe Pivitsheider Straße, setzt der Lärmaktionsplan in seiner Endfassung lediglich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h zur Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) fest. Im Rahmen der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind keine weiteren dauerhaften Maßnahmen oder Maßnahmen während der Tagzeit (06:00-22:00 Uhr) geplant. Somit erfolgt keine weitere Betrachtung im Rahmen der Abwägung. Aufgrund des Entfalls der Maßnahme 13 besteht jedoch kein Risiko einer potenziell erhöhten Lärmbelastung durch Beschleunigungsprozesse auf kurzen Streckenabschnitten.

Im Zuge der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung ist es möglich die Festsetzung weiterer Lärminderungsmaßnahmen in dem genannten Bereich zu prüfen, sofern eine entsprechende Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Lärmbetroffenheit vorliegt und eine ausreichende Lärminderung erreicht werden kann.

B 2) E-Mail vom 27.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Anregungen bezüglich der geplanten Maßnahme im Streckenbereich der L 937 Paderborner Straße, auf Höhe Friedrichshöhe, zur Kenntnis.

Die Lage und Sichtbarkeit des Ortseingangsschildes, sowie die Missachtung der Beschilderung für die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit betreffen nicht die Belange der Lärmaktionsplanung und können nicht im Rahmen des Aktionsplanes behandelt werden.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen liegt beim Straßenbaulastträger, in diesem Falle beim Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Festsetzung von Maßnahmen im Lärmaktionsplan erfolgt als Prüfauftrag, da seitens der Stadt Detmold kein Einfluss auf Streckenbereiche anderer Baulastträger möglich ist. Nach Abschluss der aktuellen Stufe der Aktionsplanung wird daher im Rahmen der Bearbeitung festgesetzter Prüfaufträge ein intensiver Austausch mit dem zuständigen Baulastträger angestrebt, um eine Umsetzung festgesetzter Maßnahmen zu unterstützen.

Die Etablierung einer dauerhaften Geschwindigkeitsüberwachung kann ebenfalls nicht über Festsetzungen des Lärmaktionsplanes erwirkt werden.

Die Anregungen bezüglich der Verkehrssicherheit in der Lage zum Unteren Weg werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Belange der Lärmaktionsplanung.

B 3) E-Mail vom 31.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Anregungen bezüglich der geplanten Maßnahme im Streckenbereich der L 937 Paderborner Straße, auf Höhe Friedrichshöhe, zur Kenntnis.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Beschluss des Lärmaktionsplanes kein Beschluss aller festgesetzten Maßnahmen einhergeht. Der Lärmaktionsplan dient lediglich als Grundlage im Rahmen weiterer Anordnungsprozesse und Einzelfallprüfungen.

Ebenfalls ist zu beachten, dass die Maßnahme einer Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) im Streckenbereich der Paderborner Straße auf Höhe Friedrichshöhe bis hin zur Kreuzung Denkmalstraße nicht in die Endfassung des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe übernommen wird. Auf Grundlage abschließender Lärmwertberechnungen wurde eine Unterschreitung der Minderungswirkung der beschriebenen Maßnahme festgestellt. Da keine ausreichend wirksame Lärmminde- rung durch die Anordnung der Maßnahmen erreicht werden kann, entfällt sie im Rahmen des LAP-04.

Der Lärmschutz an Verkehrsstraßen liegt in der Verantwortung des zuständigen Baulastträgers. Im Bereich der Paderborner Straße, auf Höhe Friedrichshöhe, liegt die Verantwortung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Anregungen bezüglich Maßnahmen zur Deckensanierung im betroffenen Streckenabschnitt werden zur Kenntnis genommen. Als Straßenbaulastträger ist der Landesbetrieb für die Planung und Umsetzung solcher Maßnahme zuständig. Von einer künftigen Sanierung des betroffenen Abschnittes ist auszugehen. Jedoch können keine Angaben bezüglich der Durchführung eines solchen Sanierungsvorhabens seitens des Landesbetriebes gemacht werden. Die Stadt Detmold kann aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht tätig werden.

Die Festsetzung von Maßnahmen im Lärmaktionsplan erfolgt als Prüfauftrag, da seitens der Stadt Detmold kein Einfluss auf Streckenbereiche anderer Baulastträger möglich ist. Nach Abschluss der aktuellen Stufe der Aktionsplanung wird daher im Rahmen der Bearbeitung festgesetzter Prüfaufträge ein intensiver Austausch mit dem zuständigen Baulastträger angestrebt, um eine Umsetzung festgesetzter Maßnahmen zu unterstützen.

B 4) E-Mail vom 31.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Anregungen bezüglich der geplanten Maßnahme im Streckenbereich der L 937 Paderborner Straße, auf Höhe Friedrichshöhe, zur Kenntnis.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen liegt beim Straßenbaulastträger, in diesem Falle beim Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Festsetzung von Maßnahmen im Lärmaktionsplan erfolgt als Prüfauftrag, da seitens der Stadt Detmold kein Einfluss auf Streckenbereiche anderer Baulastträger möglich ist. Nach Abschluss der aktuellen Stufe der Aktionsplanung wird daher im Rahmen der Bearbeitung festgesetzter Prüfaufträge ein intensiver Austausch mit dem zuständigen Baulastträger angestrebt, um eine Umsetzung festgesetzter Maßnahmen zu unterstützen.

B 5) E-Mail vom 31.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Anregungen zum Lärmaktionsplan zur Kenntnis.

Die Etablierung einer stadtgebietsweiten Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist verkehrsrechtlich nicht möglich. Der § 3 Abs. 3 der StVO schreibt innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h vor. Von dieser Vorgabe kann nur unter bestimmten Umständen abgewichen werden. Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h können nur für begrenzte Streckenabschnitte festgelegt werden. Dies muss in jedem Einzelfall begründet sein. Beispielsweise kann eine Anordnung zur Steigerung der Verkehrssicherheit bei erhöhtem Unfallaufkommen oder in Bereichen schützenswerter Einrichtungen erfolgen.

Der Lärmaktionsplan bezieht sich im Rahmen der Festsetzungen auf den § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der StVO. Die Straßenverkehrsbehörden sind nach § 45 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 dazu berechtigt die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken, mit dem Ziel des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, zu beschränken. Auch in diesem Fall sind potenzielle Anordnungen in jedem Einzelfall zu begründen. Da eine verhältnismäßige Lärmbetroffenheit nicht stadtgebietsweit nachgewiesen werden kann, bietet auch der § 45 keine Anordnungsgrundlage für eine umfassende innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Eine Anordnung nach § 45 Abs. 1c innerhalb geschlossener Ortschaften ist im Rahmen des Lärmaktionsplanes ebenfalls nicht möglich, da eine Festsetzung für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) untersagt wird. Da sich die Lärmaktionsplanung jedoch auf eben diese Hauptverkehrsstraßen konzentriert, würde bei einer Anordnung nach § 45 Abs. 1c das Ziel der Planung verfehlt werden.

Die im Rahmen der Stellungnahme aufgeführte Referenzquelle verdeutlicht zudem die mangelhafte Umsetzbarkeit eines solchen Vorhabens. Von den 34 aufgeführten Städten und Gemeinden, welche sich für die Einführung stadtgebietsweiter Geschwindigkeitsreduzierungen einsetzen, erreichten lediglich drei eine flächendeckende Etablierung im gesamten Stadtgebiet. In den häufigsten Fällen beziehen sich die Reduzierungen ausschließlich auf Innenstadtbereiche oder Wohngebiete. Zudem sind viele der Beispielmunicipien nicht mit der Stadt Detmold vergleichbar, da sie vor allem deutlich weniger Einwohner und einen geringeren Anteil Verkehrsflächen aufweisen. Die Quelle verweist zudem ebenfalls auf eine Unvereinbarkeit mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen, welche einige Gemeinden an der Umsetzung derartiger Vorhaben hindern.

Stadt Detmold
Fachbereich Stadtentwicklung
Detmold, April 2024